


|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

### 1. Geltung:

Diese AEB gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen festgelegt oder sie ausdrücklich bestätigt. Diese AEB stehen unter [www.fte.de](http://www.fte.de) in der jeweils geltenden Fassung als Download zur Verfügung. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB gemäß Artikel 23 EuGVVO; Artikel 8 CISG (UN-Kaufrecht) mit Geltung für die gesamte Geschäftsbeziehung dem Lieferanten als eigenständiges Dokument vorgelegt. Maßgeblich für die Lieferbeziehung ist die Fassung im Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Die AEB gelten unmittelbar auch im Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und den mit FTE automotive verbundenen Unternehmen.


### 2. Grundsatz für die Lieferung von Fahrzeugprodukten:

FTE automotive GmbH ist ein global aufgestellter Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten Fahrzeugbauteilen für die Erstausrüstung und für den Ersatzteilmarkt („Fahrzeugprodukte“). Die Verpflichtung zur Fehlervermeidung in der gesamten Wertschöpfungskette der Fahrzeugherstellung und des Ersatzteilmarktes bindet deshalb auch jeden Lieferanten von Fahrzeugprodukten (einschließlich Software) oder Dienstleister dafür. Die Geschäftsgrundlage jeder Lieferbeziehung schließt deshalb mit unmittelbarer Rechtswirkung stets die Erfüllung der Anforderungen der international geltenden oder branchenüblichen Regelwerke der Produktentstehung (z.B. APQP, PPAP, PPF-Verfahren nach VDA) und der Qualitätssicherung (z. B ISO/TS 16949:2009 –im Weiteren: ISO/TS- oder entsprechender VDA-Standards) als vorausgesetzt und mitgeltend vereinbart ein. Die in den mitgeltenden oder branchenüblichen Regelwerken verwendeten Definitionen haben stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung.

Für Produkte und Dienstleistungen, die nicht für Fahrzeugprodukte bestimmt sind, gelten, soweit in den AEB anderes nicht ausdrücklich geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

### 3. Liefergegenstand:

Der Lieferant wirkt im Rahmen der kundenbezogenen Prozesse (ISO/TS 7.2) an der Festlegung der Anforderungen an Fahrzeugprodukte (vereinbarte Beschaffenheit) für den Liefergegenstand eigenverantwortlich mit. Er bewertet die von FTE automotive gestellten Produkthanforderungen auf der Grundlage eines

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

Qualitätsmanagementplans (entsprechend ISO/TS 7.2.2.2; 8.1.1) und legte mit FTE automotive abschließend alle Produktmerkmale (Spezifikation = vereinbarte Beschaffenheit) fest. Die Erfüllung der Spezifikation (Beschaffenheit) unter Nachweis der Prozessfähigkeit  $c_{pk} > 1,67$  nach einem mit FTE automotive abgestimmten Produktionslenkungsplans (ISO/TS 7.5.1 ff) wird durch den vom Lieferanten eigenverantwortlich erstellten Erstmusterprüfbericht (EMPB) nachgewiesen. Die Freigabe zur Lieferung in die Serie beruht auf dem vom Lieferanten mit der Vorlage des EMPB begründeten Vertrauenstatbestand. Sie ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigungserklärung von FTE automotive. Die Freigabe entbindet den Lieferanten deshalb nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Erfüllung der Spezifikation.


Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Unterbeauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von FTE automotive. Er hat die von ihm beschafften Produkte entsprechend ISO/TS 7.4.1 prozessbegleitend zu prüfen. Ist der Lieferant ein von dem Kunden von FTE automotive bestimmter Lieferant (Setzteillieferant), bleibt seine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Festlegung der Spezifikation und der Validierung seines Produkts oder seiner Dienstleistung unberührt.

FTE automotive ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel- und -methoden zu verlangen, für die die Mitwirkungspflicht des Lieferanten im gleichen Umfang gilt. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht von dem Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

#### **4. Lieferung:**

Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Darin werden insbesondere Lieferumfänge, verbindliche Abrufsequenzen, Lieferort, Lieferart (z.B. „ex works“, DDP, Incoterms 2010), Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen geregelt. Die Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU-Verordnung 1207/2001 und aller Unterlagen nach dem gültigen Zoll-Kodex) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder vom Lieferanten übermittelt werden.

Teilleistungen sind nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen lässt gesetzliche Ansprüche von FTE automotive im Übrigen unberührt.

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

### **5. Lieferverzug:**

Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder –fristen begründet den Verzug des Lieferanten. Unbeschadet dessen hat der Lieferant FTE automotive unverzüglich von jedem drohenden Verzug zu unterrichten und seine Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs und der Minderung des Verzugsschadens mitzuteilen. Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen (ISO/TS 6.3.2) und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für jede drohende Lieferstörung und für die Fälle der Höheren Gewalt (Ziffer 15) nachzuweisen. FTE automotive ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach eigenem Ermessen zu jeder eigenen Maßnahme der Schadenminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt.

### **6. Wareneingangsprüfung:**


FTE automotive führt eine Wareneingangsprüfung nach § 377 HGB nur hinsichtlich der Identität, der Menge und offensichtlicher Transportbeschädigungen durch. Mängel daraus wird FTE automotive unverzüglich anzeigen. Mängel am Liefergegenstand werden produktionsbedingt von FTE automotive prozessbegleitend im Rahmen der Verifizierung von beschafften Produkten oder Dienstleistungen (ordnungsmäßiger Geschäftsgang) entsprechend ISO/TS 7.4.3.1 geprüft. Die unverzügliche Anzeige dabei festgestellter Mängel ist vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne von § 377 HGB, der insoweit abbedungen ist.

Mängel, die erst im Rahmen der Verifizierung der Fahrzeugprodukte bei FTE automotive oder bei der Validierung in der Produktion des Kunden von FTE automotive festgestellt werden, sind verdeckte Mängel, die von FTE automotive unverzüglich nach eigener Feststellung oder aufgrund einer Reklamation des Kunden zu rügen sind. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.

### **7. Zahlung:**

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferung oder Leistung bis zum 25. des folgenden Monats mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto per Gutschriftsverfahren soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Sollten Rechnungen vom Lieferanten erforderlich sein, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferungen oder Leistungen und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bis zum 25. des folgenden Monats mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

Bei mangelhafter Lieferung ist FTE automotive berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist FTE automotive berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen aus der Geschäftsverbindung zurückzuhalten.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FTE automotive, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen FTE automotive abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen FTE automotive ohne Zustimmung von FTE automotive an einen Dritten ab, kann FTE automotive mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.


#### **8. Qualitätsmanagementsystem:**

Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit FTE automotive ein zertifiziertes wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach ISO/TS 16949:2009 oder gleichwertig unterhalten. Das für das Qualitätsmanagementsystem geltende Regelwerk ist stets Vertragsbestandteil. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte von FTE automotive zur eigenen Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Requalifizierung (ISO/TS 8.2.4.1) zu verlangen, bleiben davon unberührt.

FTE automotive legt in einer Qualitätssicherungsrichtlinie (QSR) weitere Anforderungen an das QMS fest und ist berechtigt, die Einhaltung besondere Anforderungen der Kunden von FTE automotive (Customer Specific Requirements) zu verlangen.

Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung bei dem Lieferanten bedarf der Vereinbarung und der Lenkung (ISO/TS 7.1.4). Sie muss in einem von FTE automotive und dem Lieferanten abgezeichneten Teilelebenslauf oder einem gleichwertigen Dokument der Reifegradabsicherung dokumentieren werden. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Dokument für den zuletzt geltenden Vereinbarungsstand in Bezug auf die Beschaffenheit des Produkts und des Produktionsprozesses.

Auf Verlangen von FTE automotive hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung (ISO/TS 7) zu erstellenden Dokumentation offenzulegen und FTE automotive zu übergeben. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung von berechtigten Betriebsgeheimnissen entgegen, kann FTE automotive die Herausgabe an und Auswertung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

## 9. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Kennzeichnung der Produkte ist im Einzelfall mit FTE automotive abzustimmen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der weiteren Wertschöpfungskette zu gewährleisten (ISO/TS 8.3.1). Auf Verlangen von FTE automotive hat der Lieferant die dafür vom Lieferanten erstellte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.


## 10. Sachmangelhaftung (Gewährleistung):

Jede Abweichung von der für einen Liefergegenstand vereinbarten Beschaffenheit einschließlich des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von mitgeltenden geschäftlichen oder technischen Unterlagen ist ein Sachmangel. FTE automotive stehen die gesetzlichen Sachmangelhaftungsansprüche zu. Ansprüche aus einer mit dem Sachmangel verbundenen sonstigen Pflichtverletzung oder eigenständigen Beratung bleiben unberührt. FTE automotive ist in jedem Fall berechtigt, für die Bearbeitung eines begründeten Sachmangels eine Verwaltungspauschale von mindestens € 100,00 netto zu berechnen.

Ist der Lieferant zur Nacherfüllung nicht in der Lage oder kommt er ihr nicht nach angemessener Fristsetzung durch FTE automotive nach, ist FTE automotive berechtigt, den Sachmangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder den Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen.

Ist FTE automotive aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen FTE automotive nach den Vorgaben von FTE automotive zu unterstützen. Im Rahmen der dem Lieferanten obliegenden Schadensminderungspflicht sind Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten ausgeschlossen.

Wird FTE automotive von Dritten wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen, erstattet der Lieferant FTE automotive alle daraus folgenden Kosten einschließlich der Kosten für Transport, Ein- und Ausbau und der gegen FTE automotive aus der Lieferkette geltend gemachten Kosten infolge der Sachmangelhaftung von FTE automotive einschließlich von Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingten Kundendienstaktionen. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens von FTE automotive und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

Sachmangelansprüche verjähren 24 Monate ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau in das Fahrzeug, spätestens jedoch 30 Monate seit der Lieferung an FTE automotive, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von FTE automotive an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel oder mit der Eröffnung eines 8D-Report wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen im Übrigen gehemmt.


#### **11. Produkthaftung:**

Wird FTE automotive von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensabhängiger Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Lieferant FTE automotive von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden oder Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen. FTE automotive wird den Lieferanten über die Inanspruchnahme informieren. Der Lieferant wird FTE automotive alle Informationen erteilen und Unterlagen überlassen, die FTE automotive insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadenminderung, für Abstellmaßnahmen oder zur Rechtsverfolgung für erforderlich hält. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens von FTE automotive und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten. Der Lieferant hat FTE automotive bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Dazu werden sich FTE automotive und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Vergleiche, die zulasten des Lieferanten oder zulasten von FTE automotive gehen könnten, werden FTE automotive und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.

Der Lieferant ist verpflichtet, FTE automotive den Abschluss und den Fortbestand einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung sowie Deckung von Ein- und Ausbaurückstellungen und Vorfeldkosten in angemessener Höhe pro Schadensfall nachzuweisen.

#### **12. Schutzrechte:**

Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei FTE automotive zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung daran oder daraus übertragen. Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Software bestehen, ist FTE automotive unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre Verwendung in den Fahrzeugprodukten und deren Weiterverwendung durch Kunden von FTE automotive berechtigt. Die Vergütung daraus ist mit dem Produktpreis abgegolten.

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die Nutzung und Verwertung durch FTE automotive kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit FTE automotive so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.

Sollte FTE automotive wegen der Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant FTW automotive von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei oder ersetzt FTE automotive die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von FTE automotive zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleibt im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von FTE automotive und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.


### **13. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel:**

Fertigungsmittel aller Art, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software, usw., die dem Lieferanten von FTE automotive zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von FTE automotive. Sie sind eindeutig und unzerstörbar als solches zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt werden und von FTE automotive bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Herstellung Eigentum von FTE automotive. Die Übergabe der Fertigungsmittel (Eigentumsübertragung) an FTE automotive wird durch die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht ersetzt. Die damit verbundenen Pflichten des Lieferanten sind im FTE automotive - Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt.

Diese Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an FTE automotive verwendet werden. FTE automotive ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie der Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund auf die Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu gewähren, den Zugriff Dritter abzuwehren.

Der Lieferant muss diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung einschließlich Elementarschäden versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an FTE zu erbringen.

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

#### **14. Umwelt - Gefahrstoffe:**

Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 nachzuweisen.

Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und in die entsprechenden PPAP-Dokumente aufzunehmen. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür weltweit geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org).

#### **15. Höhere Gewalt:**

In Fällen von Höherer Gewalt wie insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen einschließlich Streiks und Aussperrungen oder Embargos hat der Lieferant FTE automotive unverzüglich zu unterrichten. Für die Dauer des Ereignisses ist die betroffene Vertragspartei ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der Höheren Gewalt betroffen ist. Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von FTE automotive aufrechtzuerhalten und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. FTE automotive bleibt berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.

Der Lieferant hat FTE automotive den Bestand und die Wirksamkeit von Notfallplänen für Fälle der Höheren Gewalt und sonstige die Lieferfähigkeit an FTE automotive beeinträchtigenden Ereignisse gemäß ISO/TS 6.3.2 nachzuweisen.


§ 206 BGB (Verzug bei höherer Gewalt) findet keine Anwendung.

#### **16. Vertragsbeendigung:**

Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt wird, ist FTE automotive berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:

- a.) Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten,
- b.) Der trotz schriftlicher Abmahnung unzureichenden Mitwirkung des Lieferanten an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand,
- c.) Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten,



|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

- d.) Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung,
- e.) Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von FTE automotive. In diesem Fall erstattet FTE automotive dem Lieferanten die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit FTE automotive beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. FTE automotive ist berechtigt, die Materialkosten zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen.
- f.) Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change-of-Control), insbesondere bei Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von FTE automotive.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist FTE automotive und dem Lieferanten unbenommen.

#### **17. IT-Sicherheit:**


Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN ISO/IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 2008 und Leitfaden nach DIN ISO/IEC 27002) zu unterhalten. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren) in seinem IT-System zu dokumentieren und FTE automotive unverzüglich mitzuteilen. FTE automotive und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von Vorfällen auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist FTE automotive berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abubrechen. FTE automotive ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT-Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei FTE automotive.

#### **18. Gerichtsstand - Vertragssprache:**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des für Ebern zuständigen Landgerichts. Die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllungsort ist der von FTE automotive oder dem verbundenen Unternehmen angegebene Lieferort.

#### **19. Rechtswahl:**

Die Rechtsverhältnisse zwischen FTE automotive und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
|  | <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> | <b>QS004</b> |
|   | <b>QS004/14.02.2012</b>               |              |

deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods -CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

Sollten FTE automotive und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstandes berechtigt, alle rechtlich Maßnahmen zur ihrer jeweiligen Rechtswahrung nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltend Recht zu treffen. Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am im ersten Absatz bestimmten Gerichtsstand.

## **20. Vertraulichkeit:**

Alle ausgetauschten Informationen gleich welcher Art und unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation oder Speicherung sind vertraulich. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet oder genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. FTE automotive und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Sie werden ihrer Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichtet. Die Nichtanzeige von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.

## **21. Allgemeines:**

Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dafür wird durch elektronische Form nicht ersetzt.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung wirken FTE automotive und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, soweit FTE automotive diese AEB nicht in zulässiger Form entsprechend § 315 BGB ändert.